



Fischereibestimmungen für den Stausee Klaus

WO darf gefischt werden?

Der Stausee Klaus ist die aufgestaute Steyr zwischen Mündung Steyr – Teichl und der Staumauer in Klaus. In den Stauwurzeln der Zubringer sind die Grenzen mittels Tafeln markiert. Es kann sowohl vom Ufer als auch vom Boot aus geangelt werden. Das Fischen von exponierten Lagen – z.B. der Staumauer – ist nicht waidgerecht und somit verboten.

WOMIT darf gefischt werden?

Mit einem Erlaubnisschein dürfen Sie eine Angelrute verwenden. Dabei sind bis zu drei Einzelhaken erlaubt. Beim Schlepp- und Spinnfischen dürfen auch 3-fach Haken verwendet werden. Als Köder sind erlaubt: künstliche Fliege, Streamer, toter Köderfisch, Blinker, Wobbler, Plastikköder, Fischinnereien, Käse u. Teige. JahreskartenbesitzerInnen ist die Verwendung einer zweiten Angelrute gestattet, aber nur, wenn diese ausschließlich zum Hechtfischen und vom verankerten Boot oder Ufer aus verwendet wird. Die Größe des Köders (Wobbler od. toter Köderfisch) einer "zweiten Rute" muss dabei mind. 20cm betragen!

WAS ist nicht erlaubt?

Die Mitnahme und Verwendung von Lebendköderfischen, Würmern und Maden ist ausdrücklich verboten. Ebenso ist die Verwendung von Echolot und ein Anfüttern untersagt. Die Aufbewahrung von lebenden Fischen (z.B. in Setzkeschern) ist nicht gestattet! Im südlichsten Abschnitt, beginnend bei der Eisenbahnbrücke bis zur Grenze beim Elisabethsee, ist - zum Schutz des Nachwuchses - die Verwendung von Nymphen nicht erlaubt (also nur Spinnfischen oder Trockenfliege).

WANN darf gefischt werden?

Angelzeit ist im Mai täglich von 7.00 - 21.00 und von 1. Juni bis 15. September täglich von 6.00 - 21.00 Uhr.

WIEVIEL darf entnommen werden?

Tageskarte Erwachsene: bis zu 4 Salmoniden pro Tag | **Tageskarte Jugend:** bis zu 3 Salmoniden pro Tag

Kleine Jahreskarte: bis zu 3 Salmoniden pro Tag bzw. 60 Salmoniden in der Saison

Große Jahreskarte: bis zu 5 Salmoniden pro Tag bzw. 111 Salmoniden in der Saison

mit folgenden **Mindestfangmaßen:**

Bachforelle (B), Regenbogenforelle (R), Bachsaibling (BS) und Seesaibling (SS) jeweils 28 cm.
Äsche (A) 42 cm, Seeforelle (SF) jeweils 50 cm.

Hechte (H) können aufgrund einer Sonderregelung unbegrenzt, auch schon im Mai und unter 60cm entnommen werden. Für alle übrigen Fische gelten die Schonzeiten und Mindestfangmaße des OÖ. Fischereigesetzes (siehe <https://www.lfvooe.at/fischarten/fische-a-z/>). Pro Tag dürfen bis zu 10 Elritzen als Köderfische entnommen werden.

Sonstige Bestimmungen:

Zusätzlich sind zu diesem Erlaubnisschein bei der Fischereiausübung eine gültige Fischerkarte und ein Lizenzheft mitzuführen. Diese Unterlagen, Beute und Köder sind den Fischereischutzorganen und Vertretern des Fischereiberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Ein Fischerei-Erlaubnisschein gilt nur für die eingetragene Person. **Es darf nur ein Erlaubnisschein pro Tag und Person gelöst und verwendet werden.**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen unter Aufsicht des Lizenznehmers mit einer eigenen Rute mitfischen, dabei darf die 2. Rute nur vom Kind benutzt werden und die maximal erlaubte Entnahme nicht überschritten werden. (**Achtung:** Ab 12 Jahren besteht gesetzliche Fischerkarten- und Lizenzbuchpflicht!)

Jeder gefangene und nicht sofort zurückgesetzte Fisch ist unverzüglich zu töten und noch vor dem nächsten Auswurf – jeweils mit der zuvor erwähnten Abkürzung, Fangmaß in cm und Uhrzeit – im Erlaubnisschein einzutragen. Nach Entnahme der erlaubten Gesamtstückzahl an Salmoniden ist das Fischen unverzüglich einzustellen! Verletzte maßige Fische sowie Fische, welche beim Spinnfischen gelandet wurden, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Verletzte untermaßige Fische müssen getötet und zerstückelt ins Wasser geworfen werden.

Die Fischereiausübung erfolgt auf eigene Gefahr! Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Forstverwaltung wird jede Haftung abgelehnt. **Achtung!** Bei Berührung von Stromleitungen mit Angelschnur und Vorfach besteht höchste Lebensgefahr, daher ist beim Fischen im Bereich dieser Leitungen besondere Vorsicht geboten.

Gegenstand dieses Erlaubnisscheines ist eine private und nicht gewerbliche Nutzung. Die entnommenen Fische sind ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine Gewähr für einen bestimmten Zustand des Fischwassers wird nicht gegeben.

Wir ersuchen Sie, Ihre Erlaubnisscheine nach dem Fischen in einen der dafür vorgesehenen Briefkästen (Aubauernspitz, Bootshaus, Parkplatz Baderkogel) zu werfen. Sie helfen uns dabei, die richtigen Besatzmaßnahmen zu treffen. Vielen Dank!





Aufsichtsorgane

Folgende Personen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen und Regeln am Stausee Klaus:



Hubert Rohregger



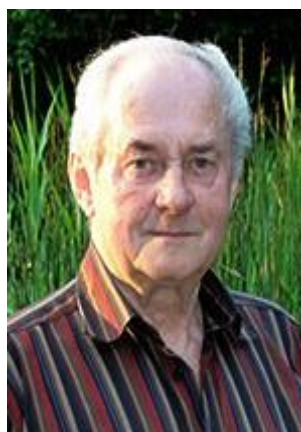
Karl Dietachmayr



Johann Rußmann



Roland Wurm



Hubert Prieghofer



Helmut Baurnschmid



Andreas Pürstinger



Ernst Frech



Gregor Becker



Daniel Buschbeck

Weitere Aufsichtsorgane:

Gerhard Polterauer